

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

4. Sitzung, 18.03.1904

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht

über

## die Verhandlungen

der

## 2. Versammlung des XXVIII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

### Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 18. März 1904, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die Petition der Ehefrau des Lokomotivführers Naumann.
  2. Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die Umwandlung von 52 Arbeitswagen. (Anl. 11.)
  3. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend
    - a. Aufnahme eines Beamten in den aktiven Dienst,
    - b. Einreihung einer budgetmäßigen Stelle in das Regulativ. (Anl. 22.)
  4. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die schlüssige Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/02. (Anl. 5.)
  5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition der Gemeinden Neuenkirchen, Haldorf, Steinfeld und Damme, betreffend Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme.
  6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition der Witwe Grotelüschken zu Delmenhorst um rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten.
  7. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. 2. Lesung. (Anl. 2.)
  8. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf einer Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Novbr. 1852. 2. Lesung. (Vorlage vom 16. Febr.) (Anl. 34.)
  9. Bericht des Verwaltungsausschusses A über die Petition des Vereins reisender Marktbezieher und Berufsgenossen für Oldenburg und Ostfriesland „Frisia“, betreffend Besteuerung des Wandergewerbebetriebes.
  10. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Antrag verschiedener Gemeindeangehörigen der Gemeinde Stuhr, betreffend Abänderung des Artikels 18 § 1 Abs. 1 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.
  11. Bericht des Verwaltungsausschusses A über die Petition des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Oldenburg um Erlaß eines Landesgesetzes, welches die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes unterwirft.
  12. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten. 2. Lesung. (Anl. 1.)

13. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885. (Anl. 18.)
14. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung wegen Nachbewilligung von 15 000 *M.* zu den Forstbetriebskosten des Herzogtums für 1903/05. (Anl. 7.)
15. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Verlängerung und Verbreiterung des Brafer Längspiers und den Ausbau des sog. Timpens am Brafer Hafen. (Anl. 23.)

### Vorsitzender: Präsident Karl Groß.

Am Regierungstische: Minister Willich, Exr., Geh. Ministerialrat v. Finckh, Oberregierungsrat Graepel, Oberregierungsrat Gramberg, Oberregierungsrat Scheer, Oberfinanzrat Dr. Meyer, Oberfinanzrat Wöbbs, Geh. Oberbaurat Böhlk, Finanzrat Stein, Regierungsrat Calmeyer-Schmedes, Regierungsassessor Tenge.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer, Abg. Kabeling, das Protokoll der letzten Sitzung und die Eingänge. Protokoll und die Verteilung der Eingänge an die einzelnen Ausschüsse werden genehmigt.

Der **Präsident** verliest einen selbständigen Antrag des Abg. Frhr. v. Hammerstein. Derselbe wird an den Verwaltungsausschuß B verwiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten. Auf Verlesung der Berichte wird verzichtet.

**I. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die Petition der Ehefrau des Lokomotivführers Naumann.**

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Wessels**: Da der Ausschuß nur mündlich zu berichten habe, so komme es besonders darauf an, daß der Landtag aus dem Vortrag des Berichterstatters eine möglichst klare Auffassung von der Sachlage bekomme. Das sei in diesem Falle nicht leicht, so wünschenswert es auch sei. Erheblich erschwert würde ihm die Aufgabe dadurch, daß ihm die Petition der Ehefrau Naumann und die dazu eingereichte Anlage in den letzten acht Tagen nicht zur Verfügung gestanden habe. Dieses Material sei vor 8 Tagen von einem Abgeordneten aus der Registratur entnommen und bis jetzt nicht zurückgegeben worden. Naumann sei dem Landtag aus der vorigen Session bekannt, wo er sich bereits mit einer Petition an den Landtag gewandt habe; wegen dieser Petition und wegen noch anderer Dinge sei dann gegen Naumann Anklage erhoben. Er sei jedoch wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen. Infolgedessen wisse Naumann nicht, wie er dran sei. Bald glaube er, er sei nicht mehr mündig und dürfe nicht mehr selbständig handeln, bald hielte er sich wieder für geschäftsfähig und handele danach. Hieraus sei es auch zu erklären, daß diesmal nicht Naumann selbst, sondern seine Frau die Petition unterschrieben habe.

Die Petition beschäftige sich zum großen Teil nicht mit ihrem eigentlichen Zweck. Naumann spreche von der Landgerichtsverhandlung und mache Bemerkungen zu den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen. Am Ende käme dann plötzlich eine unerwartete Wendung und er verlange

einen Schadenersatz von 1500 *M.* für angebliche Zurücksetzung im Avancement. Bezüglich dieser Forderung habe der Regierungsvertreter im Ausschuß erklärt, daß der Instanzenzug nicht erschöpft sei. Deshalb habe der Ausschuß von einer Verhandlung über diesen Hauptzweck der Beschwerde abgesehen. Während sich der Ausschuß mit diesem Gegenstande beschäftigte, seien von der Petentin mündlich und schriftlich weitere Beschwerden bei einzelnen Mitgliedern des Ausschusses erhoben, über die selbstredend hier nicht verhandelt werden könne. In der Petition selbst fordere Naumann ferner 600 *M.* für die von ihm zu zahlenden Anwaltskosten. Anfangs habe er sich mit dieser Forderung an das Ministerium gewandt, das ihn jedoch ablehnend beschieden habe. Jetzt wende er sich an den Landtag. Der Ausschuß habe diese Forderung des Naumann eingehend geprüft, und sich auch darüber bei Sachverständigen genau informiert, er sei aber zu der Ansicht gekommen, daß Naumann nicht berechtigt sei, diese 600 *M.* zu fordern. Der Ausschuß sei einstimmig dieser Ansicht gewesen, nur ein Mitglied habe sich der Abstimmung enthalten.

Redner bittet um Annahme des Ausschußantrages.

Abg. **Seitmann**: Die Petition gebe ihm die Veranlassung, auf einige Mißstände Bezug zu nehmen, die in dem Prozeß gegen Naumann hervorgetreten wären. Ein Werkmeister habe 7 Scheffel Saat gepachtet und bei der Bebauung dieses Landes Staatsarbeiter beschäftigt. Bezahlt habe er dieselben nicht oder doch die Bezahlung sehr spät nachgeholt. Es werfe doch ein eigentümliches Licht auf die Eisenbahnverwaltung, daß es möglich sei, Eisenbahnarbeiter zu Privatzwecken zu beschäftigen. Die Auslegung, daß diese arbeitswilligen Arbeiter, wenn er so sagen dürfe, hierfür bevorzugt würden, läge nahe. Das Gericht habe deshalb auch an die Zeugen Fragen gestellt, an die Arbeitswilligen, ob sie sich bevorzugt, an die anderen, ob sie sich benachteiligt geglaubt hätten. In zwei Fällen sei dies festgestellt worden. Hier einen strikten Beweis zu bringen, sei natürlich schwer. Immerhin habe man das Gefühl, daß die Arbeiter bei Zuteilung der Lohnzulagen nicht gleich behandelt würden.

Der **Präsident** fordert den Redner auf, nicht zuweit von der Petition abzuschweifen.

Abg. **Seitmann** erklärt: in der Petition werde gerade versucht, den Beweis einer ungleichen Behandlung der Arbeiter zu bringen; er wolle klarlegen, ob eine solche ungleiche Behandlung vorkäme.

Der **Präsident** bittet den Abg. darauf, sich kürzer zu fassen.

Abg. **Seitmann** (fortfahrend): Mit dem System der Lohnzulagefristen, wie es jetzt bestehe, müsse gebrochen werden. Nicht die Werkmeister allein dürften die Arbeiter für die Lohnzulage in Vorschlag bringen. Nicht nur gegen den Werkmeister Henjes, sondern auch gegen andere seien ähnliche Vorwürfe erhoben. Noch in allerletzter Zeit seien ihm Fälle dieser Art hinterbracht worden. Er müsse die Eisenbahndirektion dringend ersuchen, Maßnahmen zu treffen, um solche Uebelstände unmöglich zu machen, und vor allem entschieden zu verbieten, daß die Arbeiter von den Vorgelegten zu Privatarbeiten herangezogen würden.

Finanzrat **Stein**: Was der Abgeordnete Seitmann aus den Gerichtsverhandlungen vorgetragen habe, sei insofern richtig, als allerdings ein Werkführer Eisenbahnarbeiter zu seinen Privat Zwecken beschäftigt habe, ohne dabei die bestehenden Vorschriften zu berücksichtigen. Derselbe habe in einer Reihe von Fällen die Bezahlung der Arbeiter vergessen, und erst später nachgeholt. Das Gericht habe gründlich untersucht, ob die Arbeitswilligen deswegen bevorzugt worden seien. Es sei aber dafür, daß dies geschehen, auch nicht der geringste Beweis erbracht worden. Im Gegenteil sei sogar festgestellt worden, daß die Arbeiter von dem Werkmeister, der sie außerdienstlich beschäftigt habe, garnicht abhängig gewesen seien. Der betreffende Werkführer sei übrigens nicht Henjes gewesen.

Es seien für die Arbeiter schon feste Zulagen in festen Fristen eingeführt. Davon würde nur abgegangen, wenn etwas Erhebliches gegen einen Arbeiter vorliege. Die Gerichtsverhandlung habe die Staatsregierung veranlaßt, die bestehenden Vorschriften nachzuprüfen und diese umzuändern. Durch diese Umänderung sei die Erlaubnis, Bahnarbeiter zu Privatarbeiten zu nehmen, noch mehr eingeschränkt, als bisher. Die Privatarbeit völlig zu verbieten, sei nicht tunlich; sie sei bei den auf kleineren Stationen herrschenden besonderen Verhältnissen wünschenswert für beide Teile. Zu den von der Regierung erlassenen Bestimmungen über die Privatarbeit habe die Eisenbahndirektion Verfügungen erlassen, die Vorkommnisse, wie die gerügten, in Zukunft unmöglich machen würden. Der betreffende Werkmeister sei disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen und empfindlich bestraft. Die Angelegenheit sei damit endgültig erledigt.

Die Beratung wird geschlossen und der Antrag des Ausschusses:

Uebergang zur Tagesordnung, angenommen.

II. Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die Umwandlung von 52 Arbeitswagen. (Anl. 11.)

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Griep**: Er bäte den Antrag des Ausschusses, wie er verlesen sei, anzunehmen. Es handle sich um die Umwandlung von 52 Niederbordwagen in solche mit Seitenwänden zum Niederklappen.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle zu den Positionen 94—96 des Voranschlags der Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1904 — 8100 *M.* und für das

Jahr 1905 — 7500 *M.* nach folgender Verteilung auf die einzelnen Positionen:

Pos. Nr.	1904.	1905.
94	4617 <i>M.</i>	4275 <i>M.</i>
95	3402 <i>M.</i>	3150 <i>M.</i>
96	81 <i>M.</i>	75 <i>M.</i>

nachbewilligen,  
wird angenommen.

III. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend

- a) Aufnahme eines Beamten in den aktiven Dienst,
- b) Einreihung einer budgetmäßigen Stelle in das Regulativ. (Anl. 22.)

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Schulte**: Die Annahme des in der Vorlage unter a gestellten Antrags müsse aus Billigkeitsgründen erfolgen. Es handle sich um einen Beamten, der wegen Krankheit aus dem Staatsdienst ausgeschieden sei. Dann habe sich sein Zustand wieder gebessert und er habe daraufhin wieder seinen Dienst wahrnehmen können. Inzwischen sei jedoch seine Stelle anderweit besetzt worden. Um ihm nun gerecht zu werden, beabsichtige die Eisenbahnverwaltung ihn vorläufig, bis eine etatmäßige Stelle frei würde, wieder in den Dienst aufzunehmen und ihm sein früheres Gehalt mit den Zulagen zu gewähren. Der Ausschuß habe hieran keinen Anstand genommen. Was die 2. Forderung betreffe, so sei die betreffende Tätigkeit bis jetzt von einem jetzt verstorbenen Beamten ausgeführt, den man aus bestimmten Gründen nicht habe fest anstellen wollen. Infolge der bevorstehenden Neubauten sei es keine Notwendigkeit, dafür eine geeignete und gute Kraft zu bekommen. Der Ausschuß beantrage deshalb die Annahme der Forderung.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,

1. daß der Telegraphist z. D. Knoblauch unter Einreihung unter die Telegraphisten (lit. i des Gehaltsregulativs) und unter als baldiger Gewährung einer Zulage in den aktiven Dienst wieder übernommen werde,
2. daß unter lit. d des Regulativs die Stellen mit einem Gehalte von 1400 bis 2700 *M.* budgetmäßig um eine vermehrt werden,

wird angenommen.

IV. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die schlüssige Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/02. (Anl. 5.)

Berichterstatter **Duden** befürwortet die Annahme des Ausschußantrages, da es sich hier um die Erfüllung eines schon vom 27. Landtag geäußerten Wunsches handle.

Abg. **Feigel**: Er beabsichtige nicht, noch zur Vorlage zu sprechen; er wolle nur einer Ueberraschung Ausdruck geben. Auf dem Cloppenburg Bahnhof sei man mit den Vorarbeiten zur Einrichtung der Bahnsteigsperrre beschäftigt. Wenn er sich früher diese Sperrvorrichtungen vor sein geistiges Auge gestellt habe, so habe er immer an hübsche

eiserne Geländer oder dergleichen gedacht. Wie er nun neulich nach Cloppenburg gekommen sei, habe er mit Staunen wahrgenommen, daß man statt dessen große hölzerne Ungetüme in den Boden ramme. Diese plumpen, massiven Pfosten wären geeignet, den stärksten Raubtieren Widerstand zu leisten. Es handle sich aber doch nicht darum, Abteile für einen zoologischen Garten herzustellen, sondern diese Geländer hätten doch nur den Zweck, einem ehr- und tugendhaften Publikum der Stadt Cloppenburg den Zugang zum Bahnsteig zu versperren. Etwas solle man doch bei derartigen Anlagen auch dem Schönheitsgefühl Rechnung tragen; die Eisenbahndirektion täte das sonst doch auch. Zudem sei Cloppenburg nebst Bramsche südlich von Oldenburg die bedeutendste Station. Er wolle der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Eisenbahndirektion bezüglich der von ihm erwähnten Bauten Remedur schaffe.

Die Beratung wird geschlossen; der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle die Vorlage für erledigt erklären, wird angenommen.

**V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition der Gemeinden Neuenkirchen, Holdorf, Steinfeld und Damme, betr. Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme.**

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Koch**: Eine Petition, die denselben Antrag enthalten habe, sei dem Landtag bereits im vorigen Jahre zugegangen. Sie sei damals der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen worden. Damit sei der Gegenstand für den gegenwärtigen Landtag erledigt. Eine abermalige Beratung der Petition sei durch §. 77 der Geschäftsordnung ausgeschlossen.

Abg. **Meyer** (Holte): Er sei anderer Meinung als der Vorredner. §. 77 der Geschäftsordnung bestimme zwar, daß ein vom Landtage gefaßter Beschluß auf demselben Landtage nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden könne, aber hier handle es sich auch gar nicht darum, sondern es handle sich hier speziell um eine Petition. Lit. B der Geschäftsordnung, worunter sich der §. 77 befände, enthalte Bestimmungen über die Verhandlungen in den Sitzungen im allgemeinen. Ein anderes Kapitel handle von den Petitionen, und die Verhandlungen über die Petitionen bestimme sich nur nach den Vorschriften dieses von den Petitionen handelnden Kapitels. In diesem Kapitel — lit. C — nun sei unter §. 91 festgesetzt, daß Petitionen, die der Landtag aus materiellen Gründen zurückgewiesen hat, bei demselben Landtag nur unter Angabe neuer tatsächlicher Gründe eingebracht werden könnten. Der Landtag habe damals die Petition nicht nur nicht zurückgewiesen, sondern sie vielmehr der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen. Diese Berücksichtigung sei jedoch nicht erfolgt. Die Petenten seien deshalb völlig im Recht, wenn sie ihr Anliegen aufs neue an den Landtag gebracht hätten. Er bitte, den Ausschußantrag nicht anzunehmen und so die Petition an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Abg. **Koch**: Er bedauere, daß er dem Abg. Meyer widersprechen müsse; er müsse auf seiner Ansicht beharren. Lit. B handle von der Verhandlung im allgemeinen. In

der folgenden lit. C würden dann einzelne Unterabteilungen behandelt. Für diese gälten jedoch natürlich auch die allgemeinen Vorschriften der lit. B. Der §. 91 statuiere für die abgewiesenen Petitionen eine besondere Bevorzugung. Die dürften mit neuen tatsächlichen Gründen wieder eingebracht werden. Das sei auch in der Ordnung, da es möglich sei, daß die Petition das erste Mal schlecht begründet gewesen sei, und der Landtag Gelegenheit haben müsse, seine auf unrichtigen Voraussetzungen beruhende Ansicht zu Gunsten der Petenten zu ändern. Aber Petitionen, zu denen der Landtag einmal gesprochen, die er einmal der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen habe, anders als andere Vorlagen zu behandeln, dazu fehle schlechterdings jeder Anlaß. Die sollten nicht noch einmal von demselben Landtag behandelt werden. Das sei einmal zu Gunsten der Petenten, die keinen Vorteil davon hätten, wenn derselbe Landtag noch einmal Stellung zu ihrer Petition nähme, dann aber auch zu Gunsten des Landtags, der nicht mit unnötiger Arbeit überlastet werden solle. Wenn ein Landtag einmal gesprochen habe, so müsse das genügen.

Abg. **Meyer** (Holte): Die Ausführungen des Abg. Koch hätten ihn nicht überzeugt. Diese Ausführungen seien seiner Ansicht nach nicht richtig. Wenn lit. B von der Verhandlung im allgemeinen handle, so schließe das nicht aus, daß die unter lit. C gegebenen Vorschriften allein für Petitionen gültig sind. Seiner Ansicht nach hätte der Ausschuß über die Petition beraten müssen. Wenn man es als ein wichtiges Recht der Staatsbürger betrachten müsse, daß sie sich mit ihren Anliegen direkt an den Landtag wenden könnten, und wenn nun eine solche Petition trotz des Wunsches des Landtages von der Staatsregierung nicht berücksichtigt würde, so sähe er nicht ein, warum die Petenten sich nicht von neuem wieder an den Landtag wenden dürften, damit dieser sich abermals ins Mittel lege. Daß der Landtag diesen Standpunkt habe, sei besonders von Bedeutung und ganz in der Ordnung, solange noch die dreijährige Periode in Kraft sei. Er wolle zugeben, daß die Frage, ob die Petition nochmals verhandelt werden dürfe, zweifelhaft sei; aber selbst wenn man sie für zweifelhaft gehalten, hätte man über die Petition verhandeln müssen; denn es müsse im solchen Falle doch gelten: in dubiis libertas. Wenn die Sache zweifelhaft sei, müsse man das für die Petenten Günstigste wählen.

Abg. **Koch** erhält mit Genehmigung des Landtags zum dritten Male das Wort: Daß man im Zweifel das für die Petenten Günstigste gelten lassen müsse, sei auch seine Ansicht. Aber hier lägen überhaupt keine Zweifel vor. Der Wortlaut der Geschäftsordnung sei ganz klar: Beschlüsse sollten nicht wiederholt werden. Wohin sollte das sonst auch führen. Wenn der Abg. Meyer Recht hätte, so könnten die Petenten, wenn ein Landtag 5 Monate versammelt sei, 6 oder 8 mal mit derselben Petition kommen und jedesmal müsse der Landtag wieder über die Petition beschließen. Dadurch, daß der Landtag zwischendurch einmal nach Haus ginge oder sich vertage, würde die Sache nicht anders; es bliebe immer derselbe Landtag.

Abg. **Meyer** (Holte) (zum dritten Mal mit Genehmigung des Landtags): Es sei ihm überhaupt sehr zweifelhaft, ob in der Geschäftsordnung mit „Landtag“ wirklich immer

nur der Landtag einer Wahlperiode gemeint sei. Es sei wohl möglich, daß der Redakteur der Geschäftsordnung die einzelnen Versammlungen des Landtags im Auge gehabt habe. Es sprächen viele Gründe für die letztere Auffassung und er könne auch eine Reihe von Beispielen anführen, wo der Landtag selbst sich auf diesen Standpunkt gestellt habe. Ein Fall sei ihm noch aus dem 21. Landtag erinnerlich, wo er selbst mit beteiligt gewesen sei. Auch stelle sich tatsächlich in verschiedenen Fällen die Geschäftsordnung klar und unzweideutig auf den Standpunkt. Wenn die Ansicht des Abg. Koch richtig sei, so sei er bislang allerdings im Irrtum gewesen. Vielleicht erinnere sich der Landtag noch an seine bescheidenen Ausführungen zu dem Gegenstande der Petition in der vorigen Session, wo er gesagt habe, daß die Petition jedesmal und so lange wieder auf die Tagesordnung der kommenden Landtage gebracht werden würde, bis ihr Genüge geschehen sei. Es wäre ja töricht von ihm gewesen, wenn er ein derartiges Vorgehen der petitionierenden Gemeinden sozusagen angedroht hätte, ohne davon überzeugt zu sein, daß es sich durchsetzen lassen würde.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Nach den Ausführungen des Abg. Meyer käme der Verwaltungsausschuß B in Verdacht, als ob er das Petitionsrecht beschränken wolle. Das will er nicht. Der Ausschuß sei jedoch der Ansicht, daß, wenn der Landtag einmal gesprochen habe, derselbe Landtag seinen eigenen Beschluß nicht wieder umkorrigieren könne. Daß in der Geschäftsordnung nur der Landtag bis zur nächsten Neuwahl gemeint sein könne, gehe schon aus einer Bestimmung des Staatsgrundgesetzes hervor. Nach dem Staatsgrundgesetz könnten Verfassungsänderungen nur durch übereinstimmenden Beschluß der Landtage beschlossen werden. Wenn nun mit dem Ausdruck Landtag nicht der Landtag einer Wahlperiode gemeint sei, könnten Verfassungsänderungen ja auch durch zwei Versammlungen des Landtages derselben Wahlperiode beschlossen werden. So würde die Sache jedoch nicht gehandhabt. Man müsse der Ansicht des Ausschusses beipflichten. Er wolle aber noch einmal betonen, daß der Ausschuß das Petitionsrecht nicht habe beschränken wollen.

Abg. **Taphorn**: Er sei auch dafür, daß das Amtsgericht Damme möglichst bald wieder eingerichtet werde, und er werde alles tun, um dafür die Mehrheit des Landtages zu gewinnen. Aber er sei nach reiflicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung gekommen, daß der §. 77 der Geschäftsordnung in Anwendung kommen müsse. Sie hätten im Verwaltungsausschuß B drei Petitionen aus diesem Grunde zurückweisen müssen. Weshalb sollten sie die Petition der Dammer anders behandeln, als diese?

Abg. **Meyer** (Holte) erhält mit Genehmigung des Landtags das Wort zum 4. Mal: Der Abgeordnete Taphorn irre sich, wenn er glaube, daß bei den von ihm erwähnten Petitionen die Sache ähnlich gelegen sei, wie hier; es handle sich da um ganz andere Petitionen. Er wolle ja zugeben, es sei zweifelhaft, ob nicht der §. 77 doch Anwendung zu finden habe. Aber wenn Zweifel beständen, so müsse man, wie er schon vorhin betont, sich zu Gunsten der Petenten entscheiden. Die vier Gemeinden hätten die Petition sicher nicht wieder eingebracht, wenn sie gewußt hätten, daß der Landtag dieselbe nicht verhandeln könne, so

sehr ihnen auch die Erreichung ihres Zweckes am Herzen liege, der hoffentlich durch den Ausschußentscheid nicht gefährdet werden werde.

Abg. **Taphorn**: Er wolle den Abg. Meyer nur an die Petition der Witwe Grotelüschken erinnern.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle die Petition auf Grund des §. 77 der Geschäftsordnung von der Verhandlung ausschließen,  
wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition der Witwe Grotelüschken zu Delmenhorst um rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten.

Es erhält das Wort

Berichterstatter **Ahlhorn** (Osternburg): Die Petition habe bereits der 1. Versammlung des 28. Landtages vorgelegen; damals sei sie der Regierung zur Prüfung überwiesen. Die Regierung habe dann auch im Landtagsabschied erklärt, daß diesem Wunsche des Landtages entsprochen werden solle. Es läge also auch bezüglich dieser Petition ein Beschluß des Landtages vor und der Ausschuß müsse auch hier gemäß §. 77 der Geschäftsordnung Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Daraus dürfe man aber nicht schließen, daß der Ausschuß sich nicht eingehend mit dem Inhalt der Petition beschäftigt habe. Nach wie vor hätten sie den dringenden Wunsch, daß die Staatsregierung den Witwen ihre Lage verbessere; sie seien auch der Ansicht, daß die Regierung mit dieser Verbesserung nicht mehr allzulange warten solle. — Die Petition selbst unterscheide sich vorteilhaft von der früheren; sie führe eine mildere Sprache und die gestellte Forderung sei maßvoller. Doch stelle die Petentin auch jetzt noch unbescheidene Anforderungen; 50 % Wartegeld beziehe keine Witwe. Wenn die Petentin sich beschwere, daß ihr das Resultat der Prüfung durch die Staatsregierung nicht mitgeteilt sei, so sei ihr wohl unbekannt, daß den Petenten überhaupt das Resultat einer solchen angestellten Prüfung nicht mitgeteilt würde. Die Witwe müsse sich eben in ihre veränderte soziale Lage schicken, man könne ihr keine Ausnahmestellung einräumen. — Er wolle noch einmal den Wunsch des Ausschusses zum Ausdruck bringen, daß die Regierung der von der Petentin angeregten Frage eine eingehende Prüfung angebeihen lasse.

Oberregierungsrat Dr. **Meyer**: In Erwiderung auf die letzten Worte des Abg. Ahlhorn wolle er auf die Erklärung hinweisen, die die Staatsregierung nach der letzten Session im Landtagsabschiede abgegeben habe. Die Staatsregierung habe die Sache eingehend geprüft. Man glaube, daß es möglich sei, die Witwenkasse aufzuheben und man erwäge, ob ein Teil der vorhandenen Mittel nicht zu Gunsten wenigstens der hilfbedürftigen Witwen zu verwenden sei. In Preußen habe man ähnlich verfahren.

Abg. **Schröder** erhält das Wort zur Geschäftsordnung und macht darauf aufmerksam, daß es mit dem Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung

und der Geschäftsordnung nicht im Einklang stehe, wenn man jetzt trotzdem zur Sache verhandle.

Abg. **Meyer** (Holte): Der Abg. Taphorn habe ihn vorhin auf die Petition der Witwe Grotelüschchen verwiesen. Wenn er diese Petition mit der der Gemeinde Damme vergleiche, so würde er einen wesentlichen Unterschied. Es handle sich um zwei verschiedene Klassen; die eine sei der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen, die andere nur zur Prüfung überwiesen. Das sei ein großer, eingreifender Unterschied. Empfehle der Landtag eine Petition zur Berücksichtigung, so nähme er damit tatsächlich Stellung zu der Petition, überweise er sie aber nur zur Prüfung, so lasse er seine Stellungnahme völlig offen.

Was übrigens die Behandlung beider Petitionen anbelange, so habe ein weiterer wesentlicher Unterschied dabei obgewaltet. Die Petition der Witwe Grotelüschchen habe man eben sehr eingehend besprochen, die Dammer Petition habe man ohne Worte verabschiedet.

Abg. **Schmidt** bedauert, daß es ihm leider nicht möglich sei, für die Witwe Grotelüschchen ein Wort einzulegen; er wolle sich aber keinen Ordnungsruf zuziehen.

Abg. **Koch**: Gewiß bestehe ein Unterschied darin, ob eine Petition zur Berücksichtigung empfohlen oder zur Prüfung überwiesen werde. Aber gerade im ersten Fall könne kein Zweifel sein, daß eine abermalige Beratung desselben Landtags über die Petition unzulässig sei; denn da habe der Landtag ja jedenfalls bereits zu der Petition Stellung genommen. Wenn die Petition nur zur Prüfung überwiesen werde, könne es dagegen vielleicht zweifelhaft sein, ob dies bereits geschehen sei.

Abg. **Meyer** (Holte): Nach seiner Ansicht müsse man aus dem §. 91 der Geschäftsordnung folgern, daß Petitionen, die aus materiellen Gründen nicht zurückgewiesen seien, immer wieder an den Landtag gebracht werden könnten. Er habe deshalb auch den Dammern, als sie ihn darum befragt hätten, gesagt, sie sollten ihren Notschrei nur ruhig wiederholen und solange wiederholen, bis sie Gehör gefunden hätten.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle die Petition auf Grund des §. 77 der Geschäftsordnung von der Verhandlung ausschließen, wird angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. (Anl. 2.) (2. Lesung.)

Der **Präsident** stellt fest, daß Anträge zur 2. Lesung nicht eingelaufen sind.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Entwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf einer Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. November 1852. (Anl. 34.) (2. Lesung.)

Das Wort erhält

Minister **Willich**: Meine Herren. Ich habe dem Landtag folgende Mitteilung zu machen: Von seiner Hoheit dem Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist dem Staatsministerium telegraphisch folgende Verwahrung zugegangen:

An

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium  
in Oldenburg.

Nachdem zu meiner Kenntniss gekommen ist, daß seitens der Großherzoglichen Regierung eine grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge im Großherzogtum Oldenburg beabsichtigt ist unter Ausschluß meiner, der älteren Sonderburger Linie, so lege ich hiermit als Chef der älteren Sonderburger Linie Verwahrung gegen eine Verletzung der Rechte meines Hauses ein. Ich verweise insonderheit auf die durch die Großherzogliche Regierung in der Landtagsitzung vom 7. September 1848 selber anerkannten Rechte meines Hauses und auf die Verhandlungen des Landtags bei Revision des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1852, in deren Folge Artikel 1 des Grundgesetzes die von der Großherzoglichen Regierung gewünschte Fassung erhalten hat. Ich bitte von dieser meiner Verwahrung dem oldenburgischen Landtag Kenntniss zu geben. Eine spezielle Begründung wird demnächst erfolgen.

Ernst Günther Herzog zu Schleswig-Holstein.

M. H.! Es wird heute nicht an der Zeit sein, in eine Erörterung dieser Verwahrung einzutreten, um so weniger, als dazu zunächst die in Aussicht gestellte nähere Begründung abzuwarten sein würde. Falls eine solche Erörterung überhaupt für notwendig befunden werden sollte, wird die Gelegenheit dazu sich bieten, wenn demnächst ein neu gewählter Landtag über die Vorlage nochmals Beschluß zu fassen haben wird.

Ich kann mich daher auf die Bemerkung beschränken, daß die Großherzogliche Staatsregierung keinerlei agnatische Ansprüche der Linie Sonderburg-Augustenburg auf die Erbfolge im Großherzogtum Oldenburg anerkennt; in Frage kommen könnten überhaupt nur derartige Ansprüche auf gewisse Teile des Herzogtums Oldenburg.

Aus der vorliegenden Verwahrung können m. E. keine Bedenken entstehen, dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung die Zustimmung zu erteilen.

Nachdem der **Präsident** festgestellt hat, daß dem Landtag die Zeit der Abstimmung 8 Tage vorher bekannt gemacht worden und zwei Drittel der Abgeordneten zugegen sind, wird, da Anträge zur 2. Lesung nicht eingelaufen sind, zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Entwurfe auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

Der **Präsident**: Nach allem, was ihm zu Ohren gekommen, sei der Herzog von Holstein-Glücksburg ein Mann, der ausgestattet sei mit sämtlichen für einen Regenten erforderlichen Gaben. Trotzdem wünsche er, daß der soeben

in zweiter Lesung von diesem Landtag angenommene Gesetz-entwurf nie in Vollzug käme. Der regierende Fürst sei im besten Mannesalter. Wohl sei er jetzt krank, doch sei die Krankheit voraussichtlich heilbar. Zudem sei ein Erbprinz vorhanden, der sich im blühenden Kindesalter befände. Man brauche also der Befürchtung, daß der Mannesstamm des regierenden Hauses erlösche, kaum Raum zu geben. Immerhin müsse das Land dem Landesfürsten dankbar sein für die hochherzige Fürsorge, mit der er für alle Eventualitäten vorgesorgt habe. Er fordere deshalb den Landtag auf, diesem Dank durch Erheben von den Sitzen Ausdruck zu geben.

Die Abgeordneten erheben sich daraufhin von ihren Sitzen.

**IX. Bericht des Verwaltungsausschusses A über die Petition des Vereins reisender Marktbezieher und Berufsgenossen für Oldenburg und Ostfriesland „Frisia“, betr. Besteuerung des Wandergewerbebetriebes.**

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Saufen**: Die Petenten wendeten sich an den Landtag mit der Bitte, dahin zu wirken, daß die Wandergewerbesteuer niedriger bemessen werde. Zur Begründung ihrer Bitte führten sie an, daß in Oldenburg dieselben Sätze erhoben würden, als in Preußen, das doch 54 mal so groß sei wie Oldenburg. In Anbetracht, daß Oldenburg mit Preußen einen Wirtschaftsbezirk bildet und zweifelsohne nur ein geringer Teil von Preußen von unseren Marktbeziehern bereist werde, habe der Ausschuß gemeint, daß zu einer Abänderung der Steuer ein Anlaß nicht vorläge. Von den Petenten sei ferner hervorgehoben, daß bei Zahlung einer vollen Jahressteuer der Gewerbebetrieb im Oldenburgischen für einzelne Fälle auf einzelne Tage beschränkt worden sei. Dazu habe der Regierungsvertreter dem Ausschuß erklärt, daß derartige Fälle nicht vorgekommen seien. Zudem könne die Steuer nach dem Wandergewerbebesteuerungsgesetz von Fall zu Fall ermäßigt werden, was auch geschehen sei; in 20 bis 24 Fällen sei die Steuer sogar ganz erlassen. Scheine zu hohen Steuerätzen seien, wie aus der im Ausschußbericht angeführten Zusammenstellung hervorgehe, nur in ganz geringem Maße ausgestellt worden. Nach alledem habe die Mehrheit eine Aenderung des Gesetzes nicht für erforderlich gehalten. Eine Minderheit (Schulz) sei für die Ueberweisung der Petition zur Prüfung an die Regierung gewesen, habe jedoch nach den Erklärungen des Regierungsbevollmächtigten von einem besonderen Antrag abgesehen.

Abg. **Schulz**: Der Ausschuß hätte sich wohl für die Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Prüfung erklären können. Er bedaure nun doch, einen Minderheitsantrag nicht gestellt zu haben. Man könne es den Marktbeziehern nachfühlen, daß sie sich durch die Steuer schwer getroffen fühlten. Die Leute hätten sehr viel Schwierigkeiten in der Ausübung ihres Berufs, besonders hätten sie unter den Witterungsverhältnissen zu leiden. Außerdem bestehe eine große Konkurrenz unter ihnen. Dazu komme, daß die Schaustellungen sehr schnell ablebten; der Gebietskreis, den sie bereisen, dürfe deshalb nicht allzu beschränkt sein. Der krasse Fall, den die Petenten angeführt hätten, sei der Re-

**Berichte.** XXVIII. Landtag, 2. Versammlung.

gierung nicht bekannt gewesen. Somit habe es der Petition bedauerlicher Weise an der beweiskräftigen Unterlage gefehlt. Er habe deshalb auch von einem besonderen Antrag Abstand genommen.

Abg. **Schmidt**: Der Bericht des Ausschusses entspräche nicht seiner Ansicht. Die Wandergewerbesteuer sei nicht nur eine Härte für die oldenburgischen Marktbezieher, die, sobald sie die Grenze überschritten, in Preußen wieder Steuer bezahlen müßten, sie sei auch eine Härte gegen die preußischen Marktbezieher, die, sobald sie einige Tage hierherkämen, die hohe Steuer entrichten müßten. Der Ausschußbericht beruhe auf falschen Voraussetzungen. Redner verliest folgende Stelle aus dem Bericht: „In Anbetracht, daß Oldenburg mit Preußen einen Wirtschaftsbezirk bildet und zweifelsohne nur ein geringer Teil von Preußen von den betreffenden Marktbeziehern bereist wird, . . .“

Präsident **Grosz**: Herr Abg. Schmidt, es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung zu lesen.

Abg. **Schmidt**: Er sei schon fertig. Diese Angaben des Ausschusses seien unrichtig. Natürlich sei der Ausschuß in gutem Glauben gewesen; aber man solle nur einmal auf unseren großen Märkten in Oldenburg, Rodenkirchen und auf dem Banter Schützenfest nachfragen: die meisten Marktbezieher wären von Preußen herüber gekommen. Die Leute müßten also den oldenburgischen Wandergewerbechein zu dem preußischen lösen. Ohne einen preußischen Schein könne ein Marktbezieher überhaupt nicht existieren; es sei unmöglich, daß er existieren könne, wenn er auf Oldenburg allein angewiesen sei. Man sollte beim oldenburgischen Kramermarkt bei sämtlichen Budenbesitzern auf dem Pferdemarktplatz anfragen, man würde keinen treffen, der nicht auch einen preußischen Wandergewerbechein habe. Die Voraussetzungen des Ausschußberichts seien falsch; er müsse das betonen, wenn es auch nicht wie Musik in den Ohren des Ausschusses klingen würde.

Die Steuer sei viel zu hoch. Die Marktbezieher hätten eine schwere Existenz. In Preußen seien die Verhältnisse anders wie bei uns. Preußen sei 54 mal so groß als Oldenburg, da könne der Marktbezieher von einer Provinz in die andere ziehen. Unser Ländle sei bald abgegrast. Er hätte doch erwartet, daß der Ausschuß der Petition etwas mehr Berücksichtigung angedeihen ließe. Er bedaure auch, daß die Minderheit sich nicht zu einem besonderen Antrag habe aufschwingen können. Er hätte der Petition doch ein besseres Begräbnis gewünscht. Er würde gegen den Uebergang zur Tagesordnung stimmen.

Eins wolle er noch erwähnen. In den letzten Jahren hätten sich die Marktbezieher darüber beklagt, daß sie von den Verwaltungsbehörden schlecht behandelt würden; ihm gegenüber hätten Leute geäußert, sie würden behandelt, als ob sie Bagabunden seien. Diese Leute seien doch auch Menschen, die schwer für ihre Existenz zu ringen hätten. Er bitte die Staatsregierung, darauf zu achten, daß die Behörden sich auch diesen Leuten gegenüber anständiger betragen.

Oberregierungsrat **Driver**: Der Regierung seien über schlechte Behandlung der Marktbezieher keine Klagen zu Ohren gekommen; sie wäre selbstverständlich bereit, wenn solche Fälle vorkämen, eine eingehende Untersuchung einzu-





eiten. Uebrigens stände jedem, der sich von den Behörden benachteiligt glaube, das Beschwerderecht zu.

Abg. **Schulz**: Wenn der Abg. Schmidt sage, der Ausschuß habe die Lage der Marktbezieher verkannt, so treffe das auf ihn nicht zu. Alles, was Schmidt vorgebracht habe, habe er bereits im Ausschuß zur Sprache gebracht. Wenn er keinen besonderen Antrag habe stellen können, so liege die Schuld auf Seiten der Petenten. Wenn die Petenten beweiskräftiges Material beigebracht hätten, wäre er für die Berücksichtigung ihrer Petition gewesen. Nur dann wäre etwas zu erreichen gewesen. Jetzt könne man nichts machen, wenn man auch noch so sehr mit den Petenten sympathisiere. Der Regierungsvertreter habe ja auch erklärt, ihm sei nichts zu Ohren gekommen.

Der Abg. Schmidt habe gesagt, er hätte der Petition ein besseres Begräbniß gewünscht. Daraus müsse man folgern, daß er die Petition auch hätte begraben wollen, wenn es vielleicht auch nicht die Absicht des Abg. Schmidt gewesen sei, dies damit zu erklären. Er sei aber an sich durchaus nicht für ein Begräbniß der Petition. Mit aller Energie werde er für die Besserung der Lage der Marktbezieher eintreten, von denen man sagen müsse, daß sie oft nur vegetierten. Aber, da etwas Positives fehle, sei mit der Petition nichts anzufangen gewesen.

Abg. **Schmidt**: Wenn der Regierungsvertreter sage, es sei ihm nichts über die schlechte Behandlung der Marktbezieher zu Ohren gekommen, so glaube er das wohl. Man müsse dabei die Verhältnisse berücksichtigen. Die Leute befänden sich auf der Tour und müßten wahrscheinlich im nächsten Jahr bei derselben Behörde wieder anklopfen. Dann müsse man bedenken, mit welchen Schwierigkeiten es verknüpft sei, einen Wandergewerbeschein zu erhalten; es würde vorher geprüft, ob der Mann auch würdig sei, besonders ob er nicht bereits vorbestraft sei. Da könne man es wohl verstehen, daß die Leute sich scheuten, sich gegen die Behörden aufzulehnen. Zudem kosteten Beschwerden Geld und Geld hätten die Leute gerade meistens nicht.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag des Ausschusses:

Uebergang zur Tagesordnung, wird angenommen.

**X. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Antrag verschiedener Gemeindeangehörigen der Gemeinde Stuhr, betreffend Abänderung des Artikels 18 § 1 Abs. 1 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.**

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Zettel): Die Petenten begründeten ihren Antrag damit, daß bei den letzten Wahlen einige Bezirke in der Gemeinde Stuhr, nach der Gesamtsteuer berechnet, nicht genügend berücksichtigt sind. In der Petition sei angegeben, daß gewählt seien: aus dem Bezirk Stuhr mit einer Gesamtsteuer von 3707 *M.* 81 § 2 Vertreter, aus dem Bezirk Kladdingen mit 2105 *M.* 97 § 3 Vertreter, aus Moordeich mit 1998 *M.* 93 § 2 Vertreter und aus Barrel I u. II mit 2485 *M.* 60 § 5 Vertreter. Hieraus zögen die Petenten den Schluß, daß bei diesen Wahlen wenig Gemeinfinn geübt worden sei und daß deshalb

eine Aenderung des Wahlsystems erfolgen müsse. Ihr Ansinnen ginge nun dahin, entweder die Gemeindevertreter aus jedem Bezirk wählen zu lassen und zwar so, daß die Zahl der Vertreter des einzelnen Bezirkes nach der Gesamtsteuer bestimmt werde, oder aber das in Preußen geltende Wahlssystem einzuführen. Beides ließe auf ein Klassenwahlsystem hinaus. Wenn man die Steuer zur Grundlage des Wahlrechtes mache, so würde das zu sonderbaren Ergebnissen führen, besonders in Gemeinden mit Marsch und Geest. Auch müsse man, wenn man das Wahlssystem ändert, auch das Steuerssystem ändern. Er bitte deshalb den Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung anzunehmen.

Abg. **Grape**: Er habe sich über diese Petition gewundert. Die Petenten wollten das Wahlssystem in durchaus reaktionärem Sinne ändern. Die Steuerveranlagung, solle die Grundlage des Wahlrechtes bilden, das bedeute, daß Kapital und Grundbesitz im Gemeinderat vertreten sein solle, nicht die Personen, wie bisher. Die Annahme eines solchen Wahlsystems sei in einem oldenburgischen Landtag unmöglich.

Daß bei dem herrschenden Wahlssystem einzelne Bezirke im Gemeinderat überhaupt nicht vertreten seien, sei überall möglich. Aber das sei auch nicht die Hauptsache, darauf komme es an, daß die richtigen Personen mit dem nötigen Gemeinfinn gewählt würden; denn die Gemeindevertreter sollten nicht das Interesse der einzelnen Orte, sondern das der ganzen Gemeinde, das Gesamtinteresse, vertreten. Allerdings sei es kein guter Zustand, wenn nur ein Ende der Gemeinde Vertreter im Gemeinderat habe, wie es in einer benachbarten Gemeinde der Fall sei. Aber mit den Anträgen der Petenten komme man auf die schiefe Ebene. Das richtige Mittel, hier Abhilfe zu schaffen, sei die Verhältniswahl. Er wolle bei dieser Gelegenheit deshalb nochmals auf den in der vorigen Versammlung von dem Abg. Koch gestellten Antrag auf Einführung der Verhältniswahl verweisen. Diese würde die gerechte Berücksichtigung aller Bezirke ermöglichen und den Wahlkampf mildern.

Abg. **Koch**: Er könne sich den Ausführungen Grapes anschließen: die Anträge der Petenten seien nicht nach unserem Sinn. Daß Mißstände entstehen könnten, wenn der Gemeinderat lediglich nach der Majorität gewählt werde, liege auf der Hand. Aber die Petenten würden erreicht haben was sie wollten, wenn sie die Verhältniswahl erstrebt hätten. Jedenfalls würden sie damit mehr erreichen, als jetzt. Er habe in der vorigen Versammlung des Landtages für Städte 1. Klasse die Einführung der Verhältniswahl beantragt. Bewogen sei er dazu geworden durch die Erfahrungen, die er in Delmenhorst gemacht habe, wo er gesehen habe, was passiere, wenn 2 Jahre lang die eine, 2 Jahre lang die andere Partei das Ruder in der Hand hätte. Inzwischen habe er bei den letzten Novemberwahlen die Beobachtung machen können, daß derartige Mißstände, wie in Delmenhorst auch anderswo an der Tagesordnung seien. Fast überall habe es sich bei den Gemeinderatswahlen lediglich um einen Kampf von Gegend gegen Gegend gehandelt. Hier sei Osten gegen Westen, dort Süden gegen Norden aufgetreten. Und ein solcher Wahlkampf würde nicht etwa für etwas Außergewöhnliches gehalten, sondern man sehe ihn aller Orten, wie aus den Zeitungsberichten

hervorgehe, als etwas Selbstverständliches, als die Regel an. Er wolle jedoch seinen Antrag auf Einführung der Verhältnismahl nicht wiederholen, da er (gegen den Abg. Meyer (Holte) gewendet) diesen Antrag für geschäftswidrig halte; er wolle nur die Anfrage an die Regierung richten, wie sich diese zu dem Antrag gestellt habe.

Regierungsrat **Salmeier-Schmedes**: Die Regierung habe im Landtagsabschied eine Prüfung des Antrages versprochen; diese sei auch in Angriff genommen, aber noch nicht abgeschlossen.

Abg. **Meyer** (Holte): Er ergreife nicht deshalb das Wort, weil der Abg. Koch so freundlich gewesen sei, auf seine Person Bezug zu nehmen; er wolle vielmehr zur Sache reden und habe sich bereits vor 5 Minuten zum Wort gemeldet, was jedoch nicht beachtet worden sei. Die Petenten wohnten nahe der Grenze und hätten also Gelegenheit unser Gemeindevahlrecht mit anderen zu vergleichen. Er glaube nicht, daß irgend ein anderes Gemeindevahlrecht so demokratisch sei, wie unser oldenburgisches, das so ausschließlich mit den Personen rechne. Aber man habe dies Wahlsystem schon seit 50 Jahren, in seiner Neuordnung seit 1873, und man sei ja auch mit diesem demokratischen Wahlrecht ausgekommen. Als ein ausgleichendes Korrektiv nach der anderen Seite habe man dabei nun die Bestimmung, daß 2 Drittel der Gemeindevertretung aus den Grundbesitzern oder Inhabern von Häusern gewählt werden müßten. So sei man auch mit unserem demokratischen Wahlsystem fertig geworden, wenn auch, wie er sagen müsse, unerwarteter Weise. Wenn man nun aber nahe der Grenze wohne und zu den besitzenden Klassen gehöre, so könne man eine gewisse Sehnsucht nach den Einrichtungen, wie sie in Preußen bestehen, begreifen, denn dort herrschten ganz andere Grundsätze bei den Gemeindevahlen. Daher könne er den Petenten bis zu einem gewissen Grade nur Recht geben, ohne sich deshalb ganz auf den Boden der Petition zu stellen. Es werde in derselben verlangt, daß jede Bauerschaft zur Geltung käme; das hätte man früher, d. h. bis 1855, wenn er in der Zahl nicht irre, auch in Oldenburg allgemein so gehabt; später sei es denn ja anders geworden, ob darum grade besser, könne man kaum behaupten. Nach dem jetzigen Wahlsystem sei es ganz gut möglich, daß in einer ländlichen Gemeinde von 5000 Einwohnern, in deren Mitte sich ein städtischer Ort von 1000 Einwohnern befinde, sämtliche Gemeinderatsmitglieder aus dem städtischen Ort wären. Das könne vorkommen. Nun habe der Abg. Grape wohl gesagt, eine Vertretung der einzelnen Bezirke sei nicht nötig, weil die Gemeinderatsmitglieder das Gesamtinteresse der Gemeinde, nicht das der einzelnen Bezirke vertreten müßten. Das sei allerdings das Ideal; in Wirklichkeit stelle es sich aber anders heraus. Es sei doch durchaus wesentlich, daß alle Bezirke in der Gemeindevertretung zu Raum kämen. Man würde es auch nicht für recht halten, wenn alle Landtagsabgeordneten aus der Stadt Oldenburg wären, vielmehr hielte man es für angemessen, daß alle Gegenden des Landes hier vertreten seien. Es sei f. E. auch nicht tadelnswert, daß der Einzelne es — unbeschadet seines Eides, für das Wohl des ganzen Landes eintreten zu wollen —, bei seinen Bestrebungen für recht halte, die Interessen seiner Gegend besonders hervortreten zu lassen, die ja doch auch ein Teil

des Ganzen sei. Ebenso verhalte es sich bei den Gemeindevertretungen; es sei deshalb gut, wenn alle Teile der Gemeinde im Gemeinderat vertreten seien. Wie das am besten zu erreichen sei, wolle er jetzt nicht weiter ausführen; ob man es durch Eingehen auf die Anträge der Petenten oder durch eine Verhältnismahl am Zweckmäßigsten erreiche, wisse er nicht. Die sog. Verhältnismahl kenne er nicht. Am liebsten würde er die einzelnen Berufsclassen auch vertreten sehen. Der selbständige Antrag des Abg. Schmidt würde ihm vielleicht noch Gelegenheit geben, darauf zurückzukommen.

Der **Präsident** macht darauf aufmerksam, daß noch ein selbständiger Antrag des Abg. Schmidt vorläge, der einen Gegenstand derselben Materie betreffe; die Redner möchten sich deshalb kürzer fassen.

Abg. **Feldhus**: Was in Stuhr passiert sei, könne überall vorkommen. Es gäbe stets einzelne Bezirke, die sich vordrängten. Er kenne aber auch Gemeinden, wo dies nicht die einzelnen Ortschaften, sondern die Familien täten. Trotzdem wünsche er kein anderes Wahlsystem; ihm gefalle dies sehr gut. Wo Mißstände seien, lägen sie meist an den Personen. Die Leute sollten nur alle zur Wahl gehen. Aber, wenn die Wahl sei, blieben sie meist zu Hause, um dann später, wenn das Resultat nicht nach ihrem Sinn sei, zu schimpfen. Die ganze Petition sei garnicht so vieler Worte wert; er könne den Petenten aus Stuhr nur empfehlen, das nächste Mal alle mitzuwählen.

Abg. **Meyer** (Delmenhorst): Er könne den Petenten nicht so freundlich gegenüberstehen, wie Meyer (Holte). Seiner festen Ueberzeugung nach, sei die Petition einem Augenblicksärger entsprungen. Die Petenten seien bei der letzten Wahl unterlegen, und nun solle der Landtag helfen. Er halte dies Vorgehen der Petenten für eine unerhörte, bodenlose Rücksichtslosigkeit. Die Petition entspreche durchaus nicht dem Willen der Stührer; diese seien, wie ihm aus eigener Wissenschaft bekannt sei, zum allergrößten Teil anderer Meinung.

Abg. **Sug**: Die Ausführungen des Abg. Meyer (Holte) brächten ihn in Verjuchung, die ganze Gemeindeordnungsfrage aufzurollen. Vor allem hätte er Lust, der Sehnsucht nachzuspüren, die der Abg. Meyer für das preussische Klassenwahlsystem empfinde. Er wolle dem aber für diesmal widerstehen und darauf später bei dem selbständigen Antrag Schmidt zurückkommen.

Abg. **Quatmann**: Er stehe auf dem Boden der Petition. Wenn die Sache so geregelt werden könne, daß sämtliche Ortschaften im Gemeinderat vertreten seien, würde das von großem Vorteil sein. Es sei nicht gut, wenn ein Teil der Gemeinde von dem anderen Teil bevormundet werde. Wenn jede Bauerschaft einen Vertreter im Gemeinderat hätte, dann würde Frieden sein und die Interessen sämtlicher Beteiligten würden besser gewahrt werden können.

Die Beratung wird geschlossen und der Antrag des Ausschusses:

Uebergang zur Tagesordnung, wird angenommen.

XI. Bericht des Verwaltungsausschusses A über die Petition des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Oldenburg um Erlass eines Landesgesetzes, welches



die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes unterwirft.

**Präsident:** Es liegt ein Antrag der Mehrheit und ein Antrag der Minderheit vor. Ich stelle beide Anträge zur Beratung.

Der Berichterstatter Abg. Grape verzichtet aufs Wort. Das Wort erhält

Abg. **Tanzen:** Er wolle eine Sache zur Sprache bringen, die zwar mit der Petition eigentlich nicht zusammenhänge, die aber von allgemeinem Interesse sei. Nach §. 142 des Krankenversicherungsgesetzes könnten durch Gemeindestatut solche land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die nicht in einem dauernden Arbeitsverhältnis ständen, auch für die Zeit, in der eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Versicherungspflicht unterworfen werden; diese Arbeiter müßten dann nach §. 142 Abs. 2 von der Gemeindebehörde der Ortskrankenkasse überwiesen werden. Dieser Absatz sei, soweit er unterrichtet sei, vielfach in die Gemeindestatuten hineingeschrieben. Nun könne oft aber garnicht festgestellt werden, wer land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter sei; in größeren Gemeinden könnten die betreffenden Personen der Gemeindebehörde garnicht alle bekannt sein. Die Gemeindebehörde sei deshalb oft garnicht im stande, ihrer Ueberweisungspflicht nachzukommen. So käme es, daß häufig versicherungspflichtige Arbeiter nicht versichert würden. Er möchte bei der Staatsregierung anfragen, ob nicht auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes eine allgemeine Meldepflicht eingeführt werden könne, um den erwähnten Uebelständen vorzubeugen. Nach seiner Ansicht wäre die Einführung einer solchen Meldepflicht vielleicht auf Grund des §. 6 des Gesetzes möglich.

Regierungsrat **Calmeyer-Schmedes** erwidert dem Abg. Tanzen, daß eine solche Meldepflicht durch Gemeindestatut auf Grund des §. 142 des Krankenversicherungsgesetzes von 1886 eingeführt werden könne.

Abg. **Wissen:** In den nördlichen Aemtern sei bereits der Krankenversicherungszwang auf die ständigen sowohl als auf die unständigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt, und zwar mit gutem Erfolge. Man sehe daraus, daß solches nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen angängig sei und verstehe er es nicht, weshalb man die Selbstverwaltung beschneiden und dieses durch ein Landesgesetz herbeiführen wolle. Er könne den übrigen Aemtern nur dringend empfehlen, nachzufolgen. Auf einen Uebelstand wolle er jedoch aufmerksam machen. Sie hätten Arbeiter, die auf eigenen Stellen lebten, aber bei verschiedenen Unternehmern Arbeit annehmen. In der Regel arbeiteten diese Personen im Frühjahr beim Torfgraben auf dem Moore für die Ziegeleien, nach der Torfsaison in der Ernte als unständige landwirtschaftliche Arbeiter bei verschiedenen Landwirten, später im Herbst manchmal bei Bauunternehmern und sonstigen Gewerbetreibenden. Das ganze Jahr blieben sie jedoch in derselben Ortskrankenkasse. Wenn sie im Frühling zur Ziegelei kämen, müßte der Betriebsunternehmer sie anmelden; auf diese Anmeldung hin blieben sie die 8—12 Wochen, die sie bei der Ziegelei blieben, in der Krankenkasse. Verließen sie die Arbeit bei

der Ziegelei, sei der Unternehmer verpflichtet, sie abzumelden. Darauf nähmen sie Arbeit bei verschiedenen Landwirten an; dann müßten sie derselben Kasse durch die Gemeindebehörde als Mitglied wieder überwiesen werden; gäben sie nachher die Arbeit bei den Landwirten wieder auf, so sei die Ueberweisung zurückzunehmen und sie wieder abzumelden. Träten sie dann im Herbst bei einem Gewerbetreibenden in Arbeit, so hätte dieser sie wieder bei derselben Kasse, aus der sie eben ausgetreten seien, anzumelden. Das ewige An- und Abmelden, Verweisen und Wiederrückverweisen an ein und dieselbe Kasse verursache ganz unnötige Weiläufigkeiten und habe Nachteile für die Versicherungsnehmer. Er wolle die Staatsregierung auf diesen Mißstand hinweisen; vielleicht sei da Abhilfe zu schaffen bei Genehmigung von Statuten.

Abg. **Schwartzing:** Er stehe auf dem Boden der Minderheit. Der jetzige Zustand führe zu großen Mißständen, weil die Leute ihre Arbeit viel wechselten. Gerade den sämtlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern müßten die Vorteile der Versicherung in allen Beziehungen zu Gute kommen. Auch die Armenkassen würden durch die obligatorische Einführung der Versicherung sehr entlastet werden; das sei schon jetzt der Fall bei Krankenkassen. Er erkenne die Schwierigkeiten, die der Einführung der obligatorischen Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter entgegenständen, keineswegs. Aber man müsse über diese Schwierigkeiten hinwegkommen.

Abg. **Seitmann:** Der Ausschuß sei in seiner Mehrheit zu einem sonderbaren Resultat gekommen. Er sage: „die Versicherung sei dringend erwünscht“ und komme doch zu einem ablehnenden Antrag. Der Ausschuß hoffe, daß die Gemeinden die Versicherung einführen würden. Er habe nach seinen bisherigen Erfahrungen wenig Vertrauen auf die Gemeinden. Weiter setze der Ausschuß seine Hoffnung auf den Reichstag und vertröste auf die von diesem eingeleitete Enquete, obgleich feststehe, daß es noch Jahre lang dauere, bis sich eine solche Enquete zu einem Gesetz verdichte. Damit sei auch die dahingehende Erklärung der Staatsregierung hinfällig. Ferner sei behauptet, wenn man jetzt ein Landesgesetz erließe, könne sich die Bevölkerung später nur schwer in das Reichsgesetz hineinleben. Das sei deshalb hinfällig, weil ja genau derselbe Umstand vorliegen würde, wenn die Versicherung durch Gemeindestatut eingeführt würde. Auch die Ansicht der Regierung, daß die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nach §. 27 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn sie einer Krankenkasse nicht angehörten, von der Gemeinde freie ärztliche Behandlung und Arznei verlangen könnten, und daß deshalb eine Versicherung nicht so dringend sei, treffe nicht das Richtige. Man habe vergessen, daß die Arbeiter doch auch Krankengeld haben müßten, um sich und ihre Familie während der Krankheit zu unterhalten. Auch §. 617 B. G.-B. sei angeführt, aber der sei kein Mittel, um die Frage der Versicherung in sozialem Sinne zu regeln. Die Gemeinden wälzten die durch diesen Paragraphen den Herrschaften auferlegte Last auf die Dienstbotenkrankenkassen ab. Die Einzahlungen zu diesen Kassen sei nun aber so gering bemessen, daß es stets Fehlbeträge gäbe. Diese Fehlbeträge seien aber nicht etwa von den

Herrschaften zu erstatten, sondern sie fielen der Gemeindefasse zur Last, zu der die Arbeiter nicht das wenigste beitragen müßten. Schließlich habe man auf die Schwierigkeiten verwiesen, die darin lägen, daß es sich meist um Arbeiter gegen Naturallohn und um unständige Arbeiter handle. Aber die Krankenversicherung schließe diese Personen ja bereits aus, wenn ihre Beschäftigung nur eine vorübergehende und im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränkt sei. Er wolle nicht weiter auf Einzelheiten eingehen. Es sei gesagt: Warum wolle die Ortskrankenkasse der Stadt Oldenburg gerade die Versicherung, warum würde sie nicht von den Arbeitern selbst verlangt? Daß die Oldenburger Kasse den Antrag gestellt habe, rühre daher, daß dieser Antrag auf dem Verbandstag sämtlicher Krankenkassen des Herzogtums beschloffen und die Oldenburger Kasse, als geschäftsführende Krankenkasse, mit der Stellung des Antrages betraut worden sei. Auf dem Verbandstag sei die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter als dringendste Notwendigkeit erkannt worden. Aber auch aus den Kreisen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter selbst seien ihnen gegenüber dringende Wünsche auf die Einführung der Versicherung laut geworden. Er verstehe nicht, wie sich die Mehrheit des Ausschusses über dies alles einfach habe hinwegsetzen können.

Er wolle nun noch eine andere Frage, die nicht im engen Zusammenhang mit der Petition stände, zur Besprechung bringen, wenn der Vorsitzende es gestatte, nämlich die Frage der Versicherungspflicht der Unterbeamten im Staatsdienste, besonders der Schreiber. Die Staatsregierung könne diese Personen als versicherungspflichtig bezeichnen; sie habe nun wohl die Notwendigkeit der Versicherung eingesehen, aber sich damit begnügt, daß sie die betreffenden Beamten angewiesen habe, sich freiwillig zu versichern. Damit sei dem Uebelstande nicht abgeholfen. Von vornherein seien so alle über 45 Jahre alten Personen von der Versicherung ausgeschlossen; außerdem seien die Kassen nicht verpflichtet, kränkliche Leute aufzunehmen. Es seien somit eine ganze Reihe im Staatsdienst beschäftigte Personen von der Krankenversicherung von vornherein ausgeschlossen. Er bitte die Staatsregierung, die Versicherungspflicht für die hier gedachten Personen auf Grund §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes auszusprechen.

Abg. **Schulz**: Er habe nach den trefflichen Ausführungen des Kollegen Heitmann nichts mehr auszuführen. Er habe sich bereits früher zum Wort gemeldet, das sei jedoch wohl übersehen worden. Es sei hervorgehoben worden, wie verschieden die Lohnungsweise der Arbeiter sei, da der Lohn zum Teil in bar, zum Teil in Naturalien entrichtet werde. Dieser Grund scheine ihm nicht stichhaltig; denn, ob der Lohn in Geld oder in Naturalien ausbezahlt werde, eine Versicherung der Arbeiter bleibe immer gleich notwendig.

Abg. **Meyer** (Holte): Er würde für den Mehrheitsantrag stimmen, wenn er auch mit den Ausführungen der Begründung nicht ganz einverstanden sei; er stehe jedoch auf einem ganz anderen Standpunkt, als Abg. Heitmann. Es sei unnötig, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für versicherungspflichtig zu erklären, weil es derartige Arbeiter im Sinne des Reichsgesetzes in einem großen Teile

unseres Landes gar nicht gebe, und zwar deshalb nicht, weil der Großbetrieb fehle. Wir hätten mittlere und kleinere Betriebe. Die kleinen sowohl als der größte Teil der mittleren Landgüter bewirtschaftete der Betriebsunternehmer — Eigentümer oder Pächter — selbst mit seinen Familienangehörigen und Dienstboten. Den Ehrentitel „Arbeiter“ müßten die Landwirte alle in Anspruch nehmen. Für die Dienstboten gäbe es doch die Dienstbotenkrankenkassen, die ihre guten, aber auch ihre schlechten Seiten hätten. Er glaube, daß in seiner Gegend gerade seitens der Interessenten 90 von 100 für die Wiederabschaffung solcher Kassen stimmen würden. Was die kleineren Betriebe betreffe, so sei da der Betriebsunternehmer zugleich Arbeiter bei anderen Unternehmern. Das seien zumeist die sogenannten Heuerleute. Es seien das selbständige Betriebsunternehmer, die eine kleine Stelle in Pacht hätten, und einen größeren oder kleineren Teil dieser Pacht bei ihrem Verpächter abarbeiteten. Diese Leute könne man doch nicht zur Versicherung zwingen. Denen fielen es auch gar nicht ein, die Zwangsversicherung als Wohlthat anzusehen. Man habe bereits Zwang genug in dieser Beziehung. Man solle einmal über die Alters- und Invaliditätsversicherung in den Kreisen ihrer Interessenten abstimmen lassen: 90 von 100 derselben würden für die Aufhebung stimmen. Die Leute seien bei uns viel zu freisinnig, um den mit der Einrichtung verbundenen Zwang und die sog. Kontrollmaßregeln ertragen zu mögen.

Abg. **Duden**: Der Beschluß der Mehrheit habe ihn befremdet. Die Regierung sei sonst nicht so zurückhaltend, wie hier: das zeigten Vorgänge in Bant. Dort sei eine Gewerkschaftsrankenkasse, die sich über das ganze Ladegebiet erstreckte; sie sei gut verwaltet und böte die sicherste Garantie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Da habe die Bäckerinnung versucht, eine eigene Kasse zu gründen, und zwar nur aus dem Grunde, weil die Innung sonst nicht mehr zusammenzuhalten gewesen wäre und die Kasse den Kitt bilden sollte. Ein Bedürfnis zu einer besonderen Kasse sei absolut nicht vorhanden gewesen. Trotzdem habe die Regierung die Genehmigung zu dieser Kasse, die gar nicht lebensfähig sei und die man eine Scheinkasse nennen müsse, erteilt. Da wäre eine Zurückhaltung der Regierung besser am Platz gewesen, als hier. Sie habe dabei einen wenig hellen Blick bewiesen.

In Wilhelmshaven hätten die Gastwirte eine eigene Krankenkasse gründen wollen, da hätte die dortige Ortskrankenkasse sich mit einer Resolution an die Regierung gewandt, um gegen die Zerspaltung der Kassen zu protestieren. (Redner verliest einen Abschnitt aus dieser Resolution.) — Der Abg. Meyer (Holte) sei vielleicht kein Reaktionsär, das wolle er nicht sagen, aber seine Ausführungen seien erzeaktionär bis auf die Knochen. Es sei überflüssig, darüber zu reden, ob die Versicherungen zu befördern sind oder nicht. Doch er protestiere gegen die Ansicht, daß 90% für die Aufhebung der Versicherung stimmen würden. Der Abg. Meyer denke recht kurzfristig. Wenn er von Freiheit rede und sich über Zwang beklage, solle er lieber an den Zwang in vielen anderen Dingen denken. Er wolle auch kein Loblied auf die Sozialpolitik singen. Was bis jetzt erreicht sei, genüge ihm noch lange nicht. Wenn z. B. ein alter Arbeiter von 70 Jahren 33  $\text{M}$  für den Tag be-

omme, so sei das nicht genug zum Leben und zuviel zum Sterben.

Der **Präsident** fordert den Redner auf, nicht zu weit von der Sache abzuschweifen.

Abg. **Duden** (fortfahrend): Die Darlegungen des Abg. Meyer dürften nicht unwidersprochen ins Land hindrängen. Von dem Antrag der Mehrheit sei er nicht erfreut; der gehe von falschen Voraussetzungen aus. Er bitte den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Abg. **Tanzen**: Im Gegensatz zum Abg. Meyer (Holte) sei er vom Segen der Versicherung überzeugt. Doch wolle er die Behauptung des Abg. Heitmann, daß alle Gründe der Ausschlußmehrheit hinfällig seien, nicht unwidersprochen lassen. Die in Betracht kommenden Verhältnisse in den einzelnen Amtsverbänden bzw. Gemeinden seien verschieden, deshalb sei eine Regelung durch Statut von Fall zu Fall geeigneter, als eine Regelung durch Landesgesetz. Ferner sei schon das ein Grund zur Ablehnung der Petition, daß die Petenten Dienstboten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter in eine Versicherung bringen wollten. Das ginge nicht an; die Verhältnisse seien zu verschieden, um eine gemeinsame Versicherung zu rechtfertigen.

Augenblicklich sei die Sache der Selbstverwaltung überlassen. Wenn man die Versicherung durch Landesgesetz einführe, so bedeute das einen Eingriff in die Selbstverwaltung, den man nur dann tun dürfe, wenn es unbedingt erforderlich sei. Die Petenten schienen ihm jedoch noch nicht alle Mittel erschöpft zu haben, die Gemeinden zur Erweiterung ihres Statutes zu bewegen. Die Petenten sollten sich zunächst einmal an die Amtsverbände wenden. Erst dann, wenn sonst nichts zu erreichen sei, dürfe die Landesgesetzgebung eingreifen.

Regierungsrat **Calmejer-Schmedes**: Zu der Petition habe er nichts mehr zu bemerken; er könne sich im wesentlichen den Ausführungen des Abg. Tanzen anschließen. Dem Abg. Duden wolle er erwidern, daß ihm zwar die Einzelheiten bezüglich der Krankenkasse der Bäckereinnung in Bant nicht bekannt seien, daß aber die Regierung so wenig wie er darüber erfreut sei, wenn ein Gesuch um Genehmigung einer neuen Krankenkasse einliefe. Auch die Regierung halte eine Zerplitterung des Krankenkassenwesens für nicht wünschenswert. Sie glaube aber die Genehmigung nicht versagen zu dürfen, wenn die neue Kasse lebensfähig erscheine und die bestehenden Kassen neben der neuen weiter bestehen könnten.

Abg. **Koch**: Er habe wohl nicht nötig, die Vorteile der sozialen Gesetzgebung zu verteidigen, das sei in keinem Parlamente mehr erforderlich. Dem Abg. Meyer (Holte) wolle er nur sagen, daß der Versuch, die Dienstbotenkrankenkassen abzuschaffen, ja von den Gemeinden gemacht werden könne; diese seien nicht Zwangskassen. Er sei nicht für den Antrag der Mehrheit. Die Gründe der Regierung gegen die Petition beruhten auf zwei verschiedenen Gesichtspunkten, die miteinander im Widerspruch ständen. Einmal sage man: „die Versicherung muß durch Statut geschehen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu verschieden sind“; dann sage man: „die Versicherung werde ja doch demnächst durch Reichsgesetz eingeführt“. Nun sei

es aber doch klar, daß das Reichsgesetz den Verschiedenheiten in den einzelnen Gemeinden noch viel weniger Rechnung tragen könne, als ein Landesgesetz.

Uebrigens sei garnicht zu erwarten, daß ein Reichsgesetz in den nächsten Jahren in Kraft treten werde. Aber selbst, wenn in 3 oder 4 Jahren ein Reichsgesetz erlassen werde, brauche ein Landesgesetz nicht wesentlich abgeändert zu werden. Ein Reichsgesetz stelle in der Regel nur ein allgemeines Schema auf; die Bestimmungen der Einzelheiten bleibe den Landesgesetzen überlassen.

Daß die vom Staat beschäftigten Schreiber in Zwangsversicherung kämen, sei sehr zu wünschen. Aber der Staat habe bezüglich vieler Schreiber garnicht die Möglichkeit, die Versicherungspflicht einzuführen, da viele Schreiber nicht vom Staate direkt, sondern von den Beamten angestellt seien. Dies Zwischenmeistersystem sei ein unglücklicher Zustand, der auch sonst zu allerlei Uebelständen führe.

Bei Genehmigung von neuen Krankenkassen müsse die Regierung so vorsichtig sein wie möglich. Es sei regierungsseitig gesagt, die Kasse würde genehmigt, wenn sie leistungsfähig sei, wichtig sei aber auch der Grad dieser Leistungsfähigkeit; und je mehr Mitglieder eine Kasse habe, desto weniger sei sie finanziellen Schwankungen unterworfen und könne sie ihre Leistungen ausdehnen.

Abg. **Gerdes**: Man müsse die Wohltaten der Zwangsversicherung anerkennen. Im nörlichen Oldenburg sei wohl niemand für die Aufhebung, auch nicht die Dienstboten. In der ersten Zeit seien die Herrschaften dagegen gewesen; aber jetzt seien auch die damit einverstanden. Ein Zwang bestehe nur für die Herrschaften. Wenn der Abg. Heitmann sage, die Wohltat des §. 617 B.-G.-B. würde sehr vermindert, weil die Dienstboten einen Beitrag zur Krankenkasse zahlen müßten, so berücksichtige er nicht, daß die Dienstboten dafür auch 13 Wochen verpflegt würden. Ferner habe der Abg. Heitmann gesagt, die Beiträge bei den Gemeindefrankenkassen seien so niedrig, daß die Gemeinde regelmäßig zuschießen müsse. Das sei aber ja nur günstig für die Mitglieder; denn die Gemeindegelder flössen doch zum allergrößten Teil aus den Taschen der Begüterten. Er halte den Antrag der Mehrheit für zweckmäßig. Es sei aber nur zu wünschen, daß alle Gemeinden die Versicherung einführten. Wo sie bereits beständen, könne man sie nicht mehr entbehren. Im Feverland denke man sogar daran, sie auf die Frauen und Familienangehörigen auszuweihen.

Abg. **Feldhus**: Die Abgg. Heitmann und Duden kennten nicht die Verhältnisse auf dem Lande; beide hätten gründlich vorbegehauen.

Im Ammerland beständen in jeder Gemeinde Ortskrankenkassen. Aber die Handwerkerkrankenkassen entzögen sich diesen Kassen und entfremdeten damit denselben gerade die leistungsfähigsten Kreise, während sie den Ortskrankenkassen die weniger leistungsfähigen überließen. Das sei ein Uebelstand.

Sie hätten im Ammerland keine land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im üblichen Sinne; sie hätten das Heuerleutesystem. Diese arbeiteten nicht regelmäßig, bald mehrere Tage, bald nur einen Tag in der Woche bei einem

Arbeitgeber. Wer sollte da die Beiträge bezahlen. Arbeiter und Arbeitgeber würden sich bedanken. — Der Abg. Heitmann habe gesagt, die unständigen Arbeiter könne man ja von der Versicherung ausschließen, aber gerade die hätten es am nötigsten. In Ferverland lägen die Verhältnisse anders, da habe jeder Arbeiter einen bestimmten Arbeitgeber. Aber im Ammerland sei es eine Ausnahme, wenn jemand längere Zeit bei einem Arbeitgeber arbeitete. — Der Abg. Heitmann wolle immer die städtischen Verhältnisse fürs Land maßgebend sein lassen. — Gerade den unständigen Arbeitern müsse geholfen werden. Es gäbe allerdings auch Leute, die sich im Herbst zu Bett legen und im Frühjahr wieder aufstehen, aber Simulanten würden überall zu finden sein. — Der Abg. Meyer (Holte) sollte einmal bei den Rentenbeziehern im Münsterland anfragen, ob die für Aufhebung der Versicherung zu haben seien. Gerade die Münsterländer blieben nicht zu Hause, wenn sie etwas kriegen könnten. — Er bitte, einen gangbaren Weg anzugeben, wie man die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zur Versicherung heranziehen solle, dann würden sie diesen Weg gehen.

Abg. **Heitmann**: Die Ortskrankenkasse in Oldenburg habe alle Mittel erschöpft, den Amtsverband Oldenburg zur Einführung der Versicherungspflicht für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu bewegen. Der Amtsverband habe die diesbezügliche Aufforderung der Krankenkasse unberücksichtigt gelassen. Das zeige deutlich, wie weit man sich in dieser Beziehung auf die Gemeinden verlassen könne. — Natürlich wolle auch er die Versicherungspflicht der unständigen Arbeiter. Wenn er gesagt habe, man könne sie ausschließen, so sei das nur ein Entgegenkommen gewesen, um die Annahme der Petition zu erleichtern. Wenn nur einmal die Versicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter überhaupt festgelegt sei, würde sich später auch die der unständigen Arbeiter erreichen lassen. In den Städten habe man bereits einen Modus für die Versicherung auch der unständigen Arbeiter gefunden; mit Modifikationen werde dieser Weg auch für das Land gangbar sein.

Dem Abg. Meyer (Holte) gegenüber wolle er auf den Jahresbericht der Oldenburger Versicherungsanstalt von Regierungsrat Düttmann hinweisen. Düttmann bedaure in demselben, daß die Versicherungspflicht nicht auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt sei und bringe damit die große Verbreitung der Schwindsucht im Münsterland in Verbindung, da es den Kranken an frühzeitiger Hilfe fehle. — Man dürfe nicht sagen, die Wege zum Arzt seien zu weit und deshalb eine Krankenversicherung nicht gut zugänglich: gerade deshalb sei die Versicherung nötig. Wenn der Abg. Meyer (Holte) meine, bei einer Abstimmung würden 90 % für die Aufhebung der Versicherungen sein, so befinde er sich auf dem Holzweg. Es wäre allerdings möglich, daß das Verständnis für die Segnungen der sozialpolitischen Gesetzgebung bei einem Teil der Arbeiter im Münsterland noch nicht wachgeworden sei. Man solle die Arbeiter nur nicht auf den Himmel verträsten, sondern ihnen hier geben, was sie nötig haben, und sie nicht über ihre Bedürfnisse in der irdischen Zeit hinwegtäuschen, dann werde das Verständnis für die sozialpolitische Gesetzgebung schon kommen.

Er bedaure die Errichtung von weiteren Innungsfrankenkassen. In Oldenburg habe man auch Versuche gemacht, aber die Arbeiter selbst hätten deren Durchführung verhindert. Die Handwerker drückten sich gern um die Meldepflicht herum. Weil aber die Krankenkassen darauf scharf achten, seien den Handwerkern die Innungskassen lieber, in denen sie frei schalten könnten, wie sie wollten. Aber auch abgesehen davon könnten die Innungskassen nicht daselbe leisten, wie die anderen Kassen.

Der **Präsident** ermahnt den Redner, sich an die Tagesordnung zu halten.

Abg. **Heitmann** (fortfahrend): Die Regierung solle ein Rundschreiben an die unteren Behörden gegen die Gründung von Innungsfrankenkassen ergehen lassen, damit diese die Genehmigung versagten. Damit würden weitere Gründungen verhindert. Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Familien sei nur möglich, wenn der Versplitterung der Kassen Einhalt getan werde. Wünschenswert sei es auch, den kleinen Landmann in die Versicherung hineinzuziehen; leider sei das gesetzlich noch nicht möglich; er empfehle dem Abg. Burlage, dies im Reichstag zu vertreten.

Abg. **Schulte**: Bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, die das ganze Jahr hindurch arbeiten, sei eine Versicherung wohl nötig, nicht aber bei den Heuerleuten. Daß die sozialpolitische Gesetzgebung nichts bewirkt habe, darin sei er anderer Ansicht, als der Abg. Meyer (Holte); es wäre ja auch zu bedauern, wenn die vielen Millionen nichts Gutes bewirkt hätten. Fraglich sei nur, ob die Millionen nicht noch mehr Gutes hätten stiften können, wenn nicht soviel von dem Gelde durch die verschiedenen Verwaltungseinrichtungen zwischendurch herausgezogen würde. Wenn man über die Aufhebung der Versicherungen abstimmen lasse, würden allerdings von den Leuten, die zahlen müssen, zweifellos 90 % für die Aufhebung stimmen, aber von den Rentenbeziehern würden 100 % dafür sein.

Abg. **Meyer** (Holte): Er müsse zunächst Verwahrung da gegen einlegen, daß der Abg. Heitmann gesagt habe, sie verträsteten die Arbeiter zuviel auf den Himmel. Sie freuten sich, daß sie im Münsterlande auch in den breiten Schichten des Volkes Glauben noch hätten und wollten hoffen, daß das immer so bleiben möge. Sie freuten sich des Bewußtseins, daß es hinter der dunklen Pforte des Todes einen Ort gäbe, wo diejenigen, welche hier auf Erden ihr Leben in Not und Elend dahingebracht, entschädigt würden für das, was sie hier gelitten in unendlicher Freude!

Es sei ihm nicht neu, daß die Schwindsucht im Münsterland stark verbreitet sei. Aber sie mache vor den Häusern der Wohlhabenden nicht halt. Dort fordere sie gerade soviel, wenn nicht mehr Opfer, als bei den Armen. Man setze ja heute bei Bekämpfung der Schwindsucht seine Hoffnung auf die Heilstätten; möge dieselbe nicht getauscht werden.

Dem Abg. Feldhus erwidere er, daß wenn er gesagt habe, von den Interessenten würden 90% für die Aufhebung der Versicherung stimmen, so sei doch klar, daß er damit nicht die Rentenbezieher gemeint habe. Daß die nicht dafür seien, sei selbstverständlich. Auch die nichts dazu bezahlen brauchten, möchten vielleicht für die Versicherung sein. Aber



daß von den Beitragspflichtigen die überwiegende Mehrheit — auf die Prozente käme es ja so genau nicht an — für die Aufhebung seien, sei keine Frage. Als Beispiel dafür wolle er den Umstand anführen, daß weibliche Personen, die sich verheiraten, ihre Beiträge bislang noch fast stets abheben und so aus der Versicherung heraussträten, trotzdem sie eindringlich davor gewarnt würden.

Wenn der Abg. Duden und anscheinend noch mehrere Herren aus seinen Worten von vorhin den Schluß gezogen, daß er persönlich ein Feind der sozialpolitischen Gesetzgebung sei, so befänden sich dieselben doch gar sehr im Irrtum. Er erkenne deren Wohltaten voll und ganz an, auch sei es, soweit ihm dazu Gelegenheit gegeben, immer sein Streben gewesen, das beteiligte Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen aufzuklären, er tadele jedoch die vielen Zwangs- und Kontrollmaßregeln, wie solche z. B. bei der Invaliditätsversicherung vorkämen. Er sei ein Mann der Freiheit und stets reaktionär, wenn es gelte, aus bestehendem Zwang herauszukommen.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Zur Sache selbst wolle er nicht mehr reden. Heitmann habe gesagt, der Amtsrat Oldenburg habe die Aufforderung der Ortskrankenkasse, auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter versicherungspflichtig zu machen, abgelehnt. Das sei so nicht ganz richtig. Es sei eine Kommission beauftragt worden, den Gegenstand zu prüfen; in der Kommission habe er sich befunden und die sämtlichen Gemeindevertreter des Amtsverbandes. Sie hätten wiederholt eingehend darüber beraten; sie hätten sich auch Statuten aus Barel, Feverland und Butjadingen kommen lassen. Es hätte sich aber gezeigt, daß die Verhältnisse dort ganz anders seien, als die hiesigen. Hier hatten sich so viel Schwierigkeiten gezeigt, daß sie dem Amtsrat keinen Vorschlag hätten machen können. Der Amtsrat habe deshalb beschlossen, die Angelegenheit einstweilen von der Behandlung auszuschließen.

Abg. **Quatmann**: Der Abg. Heitmann solle solche Ausführungen über den Himmel, auf den sie den Arbeiter verträsteten, weglassen. Im Münsterland hätten sie solche glücklichen sozialen Zustände, wie nirgends anderswo. Wenn sie dazu noch die Hoffnung auf den Himmel hätten, der ihnen Trost und Leuchte auf dem Krankenbett sei, so solle man ihnen diese Hoffnung lassen.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Grape**: Der Mehrheit seien von mancher Seite harte Vorwürfe gemacht worden; man habe sie inkonsequent genannt. Viele Redner hätten sich jedoch auch mit der Mehrheit einverstanden erklärt. Daraus ziehe er den Schluß, daß sie im Ganzen doch das Richtige getroffen hätten. Der Antrag der Mehrheit sei konsequent, da die Sache noch nicht spruchreif sei. Sie glaubten, so wie die Sache jetzt läge, noch eher durch Gemeindestatut zu der Versicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu kommen; ein solches Statut könne ja jederzeit beschlossen und durchgeführt werden, man brauche nicht auf eine gesetzliche Regelung zu warten. Der Abg. Heitmann könne doch auch nicht sagen, das Reichsgesetz komme noch

lange nicht. Diese Prophezeiung sei um so weniger glaubhaft, da im Deutschen Reiche Erhebungen gemacht würden, die als Unterlage zur Ausarbeitung des Gesetzes dienen sollten; es sei sehr wohl möglich, daß schon in nächster Zeit das Reichsgesetz fertig gestellt würde.

Dem Abg. Koch, der einen Widerspruch in den Erklärungen der Regierung gefunden haben will, wolle er erwidern, daß ein Gemeindestatut sich jedenfalls enger an die örtlichen Verhältnisse anschmiegen könne, als ein Landesgesetz.

Warum man so gegen die Innungskrankenkassen sei, verstehe er nicht. Es sei doch nicht gesagt, daß alle, die in eine Innungskrankenkasse treten, vorher in der Ortskrankenkasse gewesen seien.

Es sei unrichtig, wenn man sage, die Dienstbotenkrankenkassen wälzten dadurch, daß sie nur geringe Beiträge erhöhen und den Fehlbetrag durch Umlagen nach der Einkommensteuer deckten, die Lasten von den Schultern der Herrschaften auf die der Unbemittelten. Gerade auf diese Weise würden die Lasten auf die starken Schultern gelegt; denn die hochbesteuerten Personen oder Gesellschaften zahlen die größten Beiträge.

Er sei der Ansicht, daß durch Ortsstatut noch viel Gutes zu erzielen sei und bäte um Annahme des Ausschussesantrages.

Zur Abstimmung kommt zunächst der Antrag der Mehrheit:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Abstimmung erfolgt auf den genügend unterstützten Antrag des Abg. Duden hin namentlich.

Dafür stimmen: die Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg), Ahlhorn (Betel), Burlage, Dauen, Döhler, Feigel, Feldhus, Francksen, Gerdes, Grape, Griep, Grimm, Groß, Hanken, Jungbluth, Kühling, Layendäcker, Meyer (Holte), Quatmann, Schnoor, Schröder, Schulte, Tanzen, Taphorn, Tappenbeck, Tewß, Wild, Wilken, also 28 Abgeordnete.

Dagegen stimmen: die Abgeordneten Duden, Heitmann, Hug, Koch, Lanje, Meyer (Delmenhorst), Rabeling, Schmidt, Schulz, Schwarting, Wessels, also 11 Abgeordnete.

Der Antrag der Mehrheit ist danach mit 28 gegen 11 Stimmen angenommen. Damit fällt der Antrag der Minderheit.

XII. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betr. die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten. (Anl. 1.)

Der **Präsident** stellt fest, daß Anträge zur 2. Lesung nicht gestellt worden sind.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf nach dem Be-

schlusse der ersten Lesung nunmehr auch in zweiter Lesung zustimmen, wird angenommen.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) erhält das Wort zur Geschäftsordnung und beantragt, die Sitzung zu vertagen.

Der **Präsident** schlägt dagegen vor, bis 1/23 Uhr weiterzuberaten.

Abg. **Feigel** schließt sich dem Präsidenten an.

Der **Präsident** stellt den Antrag des Abg. Ahlhorn, die Sitzung zu vertagen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 35 Min.

**Der Berichterstatter:**

**Willms.**

